



**Gemeinde Puch bei Weiz**

**Bezirk Weiz, Stmk.**

8182 Puch bei Weiz 100

Tel.Nr.: 03177-2222

Fax-Nr.: 03177-2222-16

[www.puch-weiz.gv.at](http://www.puch-weiz.gv.at)

[gde@puch-weiz.gv.at](mailto:gde@puch-weiz.gv.at)

Puch bei Weiz, 22.06.2020

GZ: 545/2020-12

Gegenstand: Abbruch und Neuerrichtung einer Hofstelle: Wohnhaus mit Ferienwohnung, überdachtem KFZ Abstellplatz für 2 PKW, Stall- und Wirtschaftsgebäude, Errichtung diverser Steinschichtungen sowie einer Stützmauer, Veränderung des natürlichen Geländes

## **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 19.06.2020 haben

**Ilzer Wolfgang und Böck Anna-Maria, Klettendorf 31a, 8182 Puch bei Weiz**

gemäß § 22 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF, um die Erteilung der Bewilligung für den

**Abbruch und Neuerrichtung einer Hofstelle: Wohnhaus mit Ferienwohnung, überdachtem KFZ Abstellplatz für 2 PKW, Stall- und Wirtschaftsgebäude, Errichtung diverser Steinschichtungen sowie einer Stützmauer, Veränderung des natürlichen Geländes**

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück(en) Nr.: **.11/1**, KG **68229 Klettendorf**, EZ: **25** angesucht.

Hierüber werden im Sinne des § 25 Stmk. BauG und §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idgF die Verhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für

**Donnerstag, den 09.07.2020** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

(Klettendorf 31a) um **14:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Bgm.in Gerlinde Schneider

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG idgF behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Verhandlung während der Amtsstunden (täglich von 8:00 bis 12:00 Uhr und freitags von 14:00 bis 17:00 Uhr) im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.